



Vorgang

Sachbearbeiter

Datum

## Merkblatt Grundschild (Stand März 2023)

Eine Immobilie kann in den seltensten Fällen bar finanziert werden, in der Regel muss der Käufer einen Kredit aufnehmen. Meist wird daher im Gefolge des Kaufvertrages eine Grundschild zur Absicherung des Darlehens bestellt. Da die Grundschildbestellungsurkunde für den juristischen Laien schwer verständlich ist, soll Ihnen das folgende Merkblatt dabei helfen, sich schon vorab mit den wichtigsten Punkten der Grundschild auseinander zu setzen. Das Merkblatt richtet sich v.a. in Ziffer 5 auch an den Verkäufer, dessen Mitwirkung bei der Bestellung einer Grundschild an der verkauften Immobilie im Normalfall erforderlich ist.

Vorausgeschickt sei, dass die Grundschildbestellungsurkunden auf Formularen basieren, die nicht vom Notar entworfen werden. Vielmehr gibt jede Bank, Sparkasse oder Versicherung ihr eigenes Formular vor. Um die näheren Details der Grundschildbestellung prüfen zu können, ist es ratsam, sich von der Bank vorab das Formular aushändigen zu lassen.

1. Wer Schulden macht, haftet dafür stets mit seinem gesamten Vermögen – dieser Grundsatz gilt immer, auch wenn zwischen Gläubiger und Schuldner keine besondere Kreditsicherung vereinbart wird. Mit einer Grundschild sichert sich die finanzierende Bank zusätzlich ab, indem sie sich eine erleichterte Zugriffsmöglichkeit auf das betreffende Grundstück und meist auch auf das sonstige Vermögen des Schuldners einräumen lässt. Durch die Eintragung einer Grundschild im Grundbuch wird das Grundstück zum Pfand. Die Grundschild gibt der Bank nämlich das Recht, das belastete Grundstück versteigern zu lassen und aus dem Versteigerungserlös einen Betrag in Höhe des Grundschildkapitals nebst Zinsen und Nebenleistungen zu entnehmen.
2. Wichtig für das Verständnis ist Folgendes: Die Grundschild wird zwar meist anlässlich eines bestimmten Darlehensvertrages bestellt, führt aber völlig unabhängig vom Kredit ein rechtliches Eigenleben. Das nötige Bindeglied zwischen Darlehen und Grundschild ist die sog. **Sicherungsabrede** oder auch **Zweckerklärung**: Sie regelt, was die Grundschild genau absichert. In der Regel sind dies nicht nur die Ansprüche aus dem gerade geschlossenen Kreditvertrag, sondern alle Forderungen, die die Bank jetzt oder künftig gegen den Schuldner

hat. Eine solche umfassende Zweckerklärung kann vor allem dann zu unerwarteten Haftungsrisiken führen, wenn eine Haftung für Kredite in Frage kommt, die der Grundsschuldbesteller nicht selbst aufgenommen hat. Beispiele: Beide Ehepartner bestellen gemeinsam eine Grundsschuld, die nach der Zweckerklärung auch Darlehen sichert, die einer allein aufnimmt; Eltern bestellen eine Grundsschuld für Kredite ihrer Kinder. Da die Zweckerklärung in der Regel nicht in der Grundsschuldbestellungsurkunde enthalten ist, empfiehlt es sich, sich vorher genau danach zu erkundigen.

3. Vor diesem Hintergrund erklärt sich das Bestreben der Bank, die Sicherung über die Grundsschuldsumme hinaus auszudehnen. Das erreicht sie durch die Vereinbarung von **Grundschildzinsen** und **sonstigen Nebenleistungen**. Diese Grundschildzinsen haben nichts mit den Darlehenszinsen zu tun, sie müssen insbesondere nicht zusätzlich zum Darlehenszins bezahlt werden. Ihre Bedeutung liegt einzig und allein darin, dass sich im Laufe der Zeit der Betrag erhöht, den die Bank im Fall einer Zwangsversteigerung maximal (d.h. nur, wenn tatsächlich so hohe Schulden bestehen) aus dem Versteigerungserlös entnehmen kann. Die Grundschildzinsen bewegen sich momentan etwa zwischen 10 % und 20 %, die sonstigen Nebenleistungen zwischen 5 % und 10 %.
4. Herzstück der Grundsschuldbestellung ist die sog. **Zwangsvollstreckungsunterwerfung**. Sie gibt der Bank das Recht, die Zwangsversteigerung des Grundstücks zu veranlassen, ohne vorher ein Gerichtsurteil erstritten zu haben, was normalerweise Voraussetzung für jede Zwangsvollstreckung ist. Zusätzlich beinhaltet die Grundsschuldbestellungsurkunde einen als **persönliche Haftung** oder auch **abstraktes Schuldanerkenntnis mit Zwangsvollstreckungsunterwerfung** bezeichneten Punkt. Damit erhält die Bank das Recht, auch in das gesamte sonstige Vermögen des Schuldners ohne Gerichtsurteil zu vollstrecken. Dies ist nämlich meist einfacher als die Zwangsversteigerung des Grundstücks, die Bank kann z.B. ein Sparbuch pfänden. Selbstverständlich darf die geschuldete Summe aber nur einmal gefordert werden. Die Zwangsvollstreckungsunterwerfung nimmt dem Schuldner nicht den Schutz eines Gerichtsverfahrens, da er gegen die Zwangsvollstreckung klagen kann.
5. Beim Kaufvertrag ist der Käufer oft darauf angewiesen, schon vor der Eigentumsumschreibung im Grundbuch eine Grundsschuld am gekauften Objekt zu bestellen, weil er sonst keinen Kredit erhalten würde. Hierfür ist die Mitwirkung des Verkäufers erforderlich, der ja noch Grundstückseigentümer ist, so lange er im Grundbuch steht. Man spricht von einer Vorwegbelastung. Ohne dieses Verfahren könnte der Kaufpreis in den meisten Fällen erst sehr viel später bezahlt werden. Zur Risikominimierung für den Verkäufer darf die Bank des Käufers nur direkt an den Verkäufer bzw. an seine Bank zahlen. Außerdem haftet der Verkäufer **nicht** mit seinem sonstigen Vermögen.
6. Teilweise kann man die Grundsschuld nicht sofort im Grundbuch eintragen, z.B. weil das betreffende Grundstück erst aus einem anderen herausgemessen werden muss. Hier wird zur vorläufigen Sicherung der Anspruch des Käufers auf Übereignung des Grundstücks an die Bank **verpfändet**. Allerdings akzeptiert nicht jede Bank diese Form der Sicherung.
7. Und was passiert, wenn alle Schulden zurückgezahlt sind? Zunächst gar nichts, da die Grundsschuld vom Kredit unabhängig ist. Die Grundsschuld steht also weiterhin im Grundbuch und kann zur Sicherung eines neuen Darlehens bei derselben Bank verwendet werden. Der Schuldner hat aber gegenüber der Bank einen Anspruch auf Löschung der Grundschild.

Wichtig ist, dass sich der Schuldner selbst um die Löschung der Grundschuld im Grundbuch kümmern muss. Dazu ist es erforderlich, dass er von der Bank eine sog. Löschungsbewilligung einholt und der Grundstückseigentümer (also normalerweise der Schuldner selbst) notariell zustimmt. Der Anspruch auf Löschung einer Grundschuld verjährt innerhalb von 10 Jahren nach Tilgung aller gesicherten Forderungen.

Sind mehrere Grundschulden am selben Grundstück eingetragen, so hat die Bank mit der früher eingetragenen Grundschuld bei einer Zwangsversteigerung die bessere Position als eine Bank mit einer später eingetragenen Grundschuld. Die Bank mit der schlechteren Rangstelle möchte deshalb im Grundbuch aufrücken, wenn die vorrangige Grundschuld keine Kredite mehr absichert. Dazu ist in aller Regel bei der Grundschuldbestellung ein Abschnitt vorgesehen, der die Überschrift „**Abtretung der Rückgewähransprüche**“ trägt. Damit kann die Bank mit der schlechteren Rangstelle die Löschung der vorrangigen Grundschuld verlangen, wenn diese nicht mehr zur Kreditsicherung benötigt wird.

Selbstverständlich wird die Grundschuld in der Beurkundung bezogen auf Ihren konkreten Fall noch genauer erläutert. Die Beschäftigung mit diesem Merkblatt ermöglicht Ihnen jedoch gezielte Nachfragen. Für die Beurkundung der Grundschuld stehe ich Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung. Für Fragen können Sie sich auch an meine Mitarbeiterinnen, Frau Lina Anzenberger, Oberinspektorin i. N., Frau Sandra Jodl, Inspektorin i.N. und Frau Elke Baumann, Notarfachangestellte wenden.

Herzliche Grüße

Ihre

BIRGIT STAHL

NOTARIN